Anlage 4d hinsichtlich der Leistungsinhalte durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS
zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2025

Zusätzliche Vergütungsvereinbarung von Einzelbehandlung, mobiler Behandlung und Teamgesprächen in sinnesbehinderungsspezifischen, überregionalen Interdisziplinären Frühförderstellen (= SIFS)

Neben den Leistungen der Anlage 4 ist bei Kindern mit Sinnesbehinderung sowie Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder sinnesbehinderter Eltern (z. B. CODA) über den gesamten Förderzeitraum zusätzlich eine kontinuierliche sinnesspezifische Diagnostik notwendig. Ziel dieser intermittierenden Diagnostik ist es, die Veränderungen und Entwicklungen im Bereich Sehen bzw. Hören kontinuierlich wahrzunehmen und zu beschreiben, um für alle am Frühförderprozess Beteiligten eine verlässliche Grundlage und vor allem Verständnis zu schaffen, was und wie das Kind sieht bzw. hört.

Darin liegt in der Regel ein wesentlicher Bestandteil für alle weiteren therapeutischen und pädagogischen Fördermaßnahmen. Das hierfür eingesetzte Personal muss den Qualifikationsanforderungen gem. § 6 Abs. 2b RV IFS entsprechen. Die entsprechenden Berufsurkunden/staatliche Anerkennung sind von Seiten der **SIFS** den Kostenträgern vorzulegen.

Pro Halbjahr können für ein Kind der oben spezifizierten Personengruppe maximal **zwei Behandlungseinheiten** ambulant oder mobil für die sinnesspezifische Diagnostik geleistet werden. Da der Transfer an alle am Frühförderprozess beteiligten Personen wesentlich ist, ist die Teilnahme am Teamgespräch notwendig und abrechenbar.

Nachstehende Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten zusätzlich für medizinisch-therapeutische Behandlungen in **SIFS** durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS, die nach dem **31.März 2026** stattfinden:

Pos.Nr.	Bezeichnung, Erläuterung der Leistung	Vergütung EUR
	Einzelbehandlung SIFS	74,43 EUR
	(Dauer 60 Min. incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)	
0201001	SIFS	
	Mobile Behandlung eines Kindes im häuslichen Bereich/Kindertagesbetreuung	107,69 EUR
	(incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)	
0209902	SIFS	
	Dauer 60 Min., Pauschale die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand Hausbesuchspauschalen abgegolten.	
	Mobile Behandlung mehrerer Kinder im häuslichen Bereich/ Kindertagesbetreuung	100,52 EUR
	(incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)	
0209005	SIFS	
	Dauer 60 Min., Pauschale die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand Hausbesuchspauschalen abgegolten. Diese Positionsnummern sind für Behandlungen abzurechnen, die kassenartenübergreifend sowohl im zeitlichen Zusammenhang als auch am selben Ort/Adresse stattfinden. Hier ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Positionsnummer der mobilen Behandlung mehrerer Kinder ist ab dem 01.11.2021 verpflichtend anzuwenden. Die entsprechende Dokumentation auf dem Leistungsnachweis (Anlage 4b bzw. 4c) erfolgt mit dem Kürzel "R" (= mobile Reihenbehandlung).	

Unterschriftsfassung

Interner interdisziplinärer Austausch SIFS (Teamgespräch) 13,41 EUR
Pauschale pro Kind 1x im Quartal abrechenbar. Der interne interdisziplinäre Austausch SIFS kann nur in Verbindung mit einer Einzelbehandlung SIFS oder einer Mobilen Behandlung SIFS abgerechnet werden.
0209901 SIFS

(1) Die Positionsnummern 0201001 (Einzelbehandlung SIFS), 0209902 (Mobile Behandlung eines Kindes SIFS), 0209005 (Mobile Behandlung mehrerer Kinder SIFS) und 0209901 (Interner Interdisziplinärer Austausch SIFS) können nur von SIFS abgerechnet werden.

(2) Auf dem Förder- und Behandlungsplan wird entsprechend in Zusammenarbeit zwischen der SIFS und dem/der behandelnde Arzt/Ärztin „Behandlung SIFS erforderlich“ angekreuzt. Der Arzt/die Ärztin verordnet die entsprechenden Behandlungen der SIFS auf dem Förder- und Behandlungsplan. Im Rahmen der maschinellen Abrechnung der Leistungen ist nach § 302 SGB V zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen das Wort „Sinnesbehinderung“ im Bemerkungsfeld zwingend anzuliefern.

(3) In der Anlage 4b und c (=Leistungsnachweis) ist die ambulante bzw. mobile Erbringung der Leistungen der SIFS nach Ankreuzen des entsprechenden Feldes zu dokumentieren. Ein/e Personensorgeberechtigte/r bestätigt die Leistung mit Unterschrift.

Unter Quartal ist jeweils das Kalenderquartal zu verstehen, Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember. Es besteht Einigkeit, dass die Behandlungseinheiten von 2 aufeinander folgenden Kalenderquartalen an einem Behandlungstermin in diesem Zeitraum erbracht werden können (= Doppelbehandlung). In diesem Fall ist nur die Abrechnung eines Teamgespräches möglich. Sofern eine Doppelbehandlung in mobiler Form erbracht wird, kann die zweite Stunde nur als Einzelbehandlung abgerechnet werden.

(4) Die Anlage 4d tritt zum **01. April 2026** in Kraft. Grundlage für die Abrechnung ist ein gültiger Förder- und Behandlungsplan. Die Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten für die Positionsnummern 0201001 (Einzelbehandlung SIFS), 0209902 (Mobile Behandlung eines Kindes SIFS), 0209005 (Mobile Behandlung mehrerer Kinder **SIFS)** und 0209901 (Interner Interdisziplinärer Austausch SIFS) die nach dem **31. März 2026** stattfinden.

(5) Die Anlage 4d des RV IFS kann von den Trägerverbänden der Interdisziplinären Frühförderung und von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats, frühestens zum **31. März 2027** mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Protokollnotiz

Die Vertragspartner beabsichtigen innerhalb des Vereinbarungszeitraums in Gespräche zur Weiterentwicklung der zukünftigen Vergütungsmodalitäten einzutreten.

Unterschriftfassung

Anlage 4d hinsichtlich der Leistungsinhalte durch Personal gem. § 6 Abs. 2b RV IFS
zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern vom 19. Mai 2006 in der Fassung vom 1. Juli 2025

München, 20. März 2026

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.	AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Deutscher Caritasverband - Landesverband Bayern e.V. -	BKK Landesverband Bayern
Diakonisches Werk der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern e.V.	KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V. -	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.	IKK classic
Bayerisches Rotes Kreuz	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek Landesvertretung Bayern
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. - Landesgeschäftsstelle Bayern -	
Bayerischer Bezirketag für die überregionalen Frühförderstellen	

Unterschriftsfassung